

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen

unter Berücksichtigung des 14. Nachtrages vom 19.03.2026, gültig ab 01.08.2026

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), dem § 5 Abs. 2 Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 30.10.2005 (GV. NRW. S. 102) und dem § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes vom 15.02.2005 (GV.NRW. S. 102) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 18.03.2026 folgenden 14. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007 beschlossen:

§ 1

Erhebung von Beiträgen und Entgelten

Für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) an den Bergneustädter Grundschulen haben die Eltern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit monatlich ab dem Monat der Aufnahme öffentlich-rechtliche Beiträge (§ 2 ff) zu entrichten. Zusätzlich zu diesem Beitrag wird ein Verpflegungskostenentgelt (§ 7) für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen festgesetzt.

§ 2

Elternbeiträge

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Dies gilt auch im Falle von getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, wenn die Erziehung/Betreuung des Kindes in etwa zu gleichen Teilen von beiden Elternteilen erfolgt („Wechselmodell“).
- (3) Beitragszeitraum ist das rechtliche Schuljahr (01.08. bis 31.07.), soweit der zwischen der Stadt Bergneustadt und den Erziehungsberechtigten abzuschließende Betreuungsvertrag keinen anderen Zeitraum festlegt. Der Beitrag ist auch für die Ferienzeiten, in denen keine Betreuung stattfindet (Weihnachtsferien, 3 Wochen in den Sommerferien), in voller Höhe zu zahlen.
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus § 6 dieser Satzung. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach § 6 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe der Einkommenshöhe und ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

- (5) Es wird ein Beitrag festgesetzt, der in monatlichen Teilbeträgen zum ersten eines jeden Monats im Voraus fällig ist. Die Elternbeiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (6) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine höhere oder niedrigere Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

§ 3

Berechnung der Elternbeiträge

- (1) Einkommen i. S. dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern i. S. d. § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen i. S. d. Abs. 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und der Mindestbetrag von 300,00 € Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Abs. 1 - 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 - 4 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von S. 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind den ermittelten Einkünften, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Soweit das Monatseinkommen nicht bestimmbar ist, ist abweichend von S. 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 4 Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 4 und 5 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine OGS, so reduziert sich der Beitrag zur OGS für das 2. Kind um 50 %, für das 3. Kind um 75 %.
- (2) Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

§ 5 - gestrichen -

§ 6 Beitragshöhe

- (1) Betreuungsmodul von 08.00 bis 13.00 bzw. 13.15 Uhr

Der Elternbeitrag beläuft sich unabhängig von Einkommen auf 39,00 € monatlich.

- (2) Betreuungsmodul bis 16.00 Uhr

Der Elternbeitrag wird nach folgender Staffelung erhoben:

Jahresbruttoeinkommen	Einkommensstufe	mtl. Höhe
bis 20.000 €	Stufe 1	40,00 €
bis 35.000 €	Stufe 2	70,00 €
bis 45.000 €	Stufe 3	100,00 €
bis 55.000 €	Stufe 4	120,00 €
bis 70.000 €	Stufe 5	145,00 €
bis 80.000 €	Stufe 6	170,00 €
bis 100.000 €	Stufe 7	205,00 €
über 100.000 €	Stufe 8	242,00 €

- (2a) - gestrichen -

§ 7 Verpflegungskostenentgelt für das Mittagessen

- (1) Die Teilnahme am täglichen Mittagessen ist für alle Teilnehmer der Offenen Ganztagschule verpflichtend.
- (2) Die Stadt Bergneustadt erhebt hierfür ein monatliches Entgelt. Dieses Entgelt versteht sich als Teil der Jahresverpflegungskosten und wird abweichend vom Kommunalabgabengesetz als Pauschalbetrag erhoben.

- (3) Von August bis Juli wird das Verpflegungskostenentgelt auf 53,00 € monatlich festgesetzt, welches zum Ersten eines jeden Monats im Voraus fällig ist. Eine Erstattung oder Ermäßigung des Entgelts wegen Nichtteilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen oder bei unregelmäßigem bzw. individuellem Teilnahmewunsch ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Abweichend von Absatz 3 erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Erstattung eines Monatsbetrages, wenn ein Kind wegen Erkrankung oder bei Teilnahme an Klassenfahrten und Tagesausflügen für einen Zeitraum von insgesamt mehr als 13 Wochentagen in einem ganzen Kalendermonat am gemeinschaftlichen Mittagessen nicht teilnehmen kann und das Mittagessen rechtzeitig abbestellt worden ist. Der Grund des Fernbleibens und ggf. ein Nachweis hierüber ist dem Erstattungsantrag beizufügen, sofern dies nicht durch die Schule belegt wurde. Monate, in denen sich die Sommer- oder Weihnachtsferien des Landes Nordrhein-Westfalen befinden, bleiben von dieser Erstattungsregelung ausgeschlossen.

§ 8 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen gelten die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 20.06.2007, Folge 659 und am 07.08.2007, Folge 660

1. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 20.12.2007, Folge 664

2. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 17.03.2010, Folge 684

3. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 13.07.2011, Folge 696

4. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 29.08.2012, Folge 707

5. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 17.12.2013, Folge 719
6. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 04.11.2015, Folge 736
7. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 20.04.2016, Folge 740
8. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 12.07.2017, Folge 752
9. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 14.03.2018, Folge 758
10. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 12.08.2020, Folge 780
11. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 28.04.2021, Folge 788
12. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 01.06.2022, Folge 798
13. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 14.02.2024, Folge 814
14. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 06.05.2026, Folge 833